

Brandschutzordnung der Akademie der bildenden Künste Wien

09/08

§ 1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung der Sicherheit an der Akademie, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

§ 2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegen die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und die Bestimmungen der Brandschutzordnungen.

§ 3. Allgemeines Verhalten

- (1) **Ordnung** und **Sauberkeit** sind einzuhalten
- (2) Brennbare **Abfälle**, wie Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Öl- oder lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne, sind spätestens beim endgültigen Verlassen der Räume zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehene Behälter aufzubewahren.
- (3) **Antriebe**, wie Elektromotore, Vorgelege sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.
- (4) Das **Lagern von brennbarem Material** in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten) oder an unzulässiger Stelle (**Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.**) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.
- (5) An der Akademie der bildenden Künste dürfen **Fahrzeuge** nur so mit Genehmigung der GTB abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
- (6) An der Akademie der bildenden Künste Wien sind in allen Gebäuden das **Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.**
- (7) Elektro- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. **Feuerstätten**, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der GTB und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
- (8) **Elektrische** Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

- (9) **Feuerungsrückstände** (Asche, Schlacke) dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- (10) **Maschinen** und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben: insbesondere sind Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
- (11) **Flucht- und Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- (12) Der **Schließbereich** von **Brandschutztüren** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion genommen werden.
- (13) **Löschgeräte** und **Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- (14) Bei **Arbeitsschluss** müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle und Materialien entfernt und elektrische Einrichtungen soweit möglich ausgeschaltet werden.
- (15) In der Akademie angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt werden.
- (16) Der über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehende Aufenthalt in allen Häusern der Akademie ist nur im Rahmen der geltenden Hausordnung zulässig.

§ 4. Verhalten im Brandfall

VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

1. Ruhe bewahren
2. Immer beachten: **Alarmieren** der Feuerwehr **122**, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen; **Retten, Löschen**
3. Türen des Brandraumes schließen
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen
5. Lüftungs- und Klimaanlage abstellen
6. **Aufzüge nicht benutzen**
7. Bei Ertönen des Räumungsalarms (*Angabe des Alarmzeichens*) sofort das Gebäude verlassen. Falls dies nicht möglich ist:
 - im Raum verbleiben
 - Türen schließen, Fenster öffnen
 - sich den Löschkräften bemerkbar machen
 - Portier anrufen 0664/ 80887 1818

VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

1. Der Feuerwehr die Zufahrt öffnen
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen
3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - a. Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
 - b. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen

- c. Bei Flugfeuer oder Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen
- d. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen unbedingt Folge leisten

MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

- 1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten
- 2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- 3. Benützte Handfeuerlöscher sind erst nach Wiederbefüllung und Instandhaltung an ihren Standorten anzubringen